

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jerachmiel Roswald B[REDACTED],
U[REDACTED] 46, Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED], v. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],
A[REDACTED]straße 3, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Behörde hat Abhilfe versagt, weil der angegriffene Bescheid auch aus heutiger Sicht nicht unrichtig erscheint und der Kläger sich nur auf Tatsachen und Beweise stützte, die er schon mit einer Klage gegen den Bescheid hätte geltend machen können. Mit dieser vom Berufungsgericht bestätigten Begründung ist die begehrte Abhilfe rechtsfehlerfrei abgelehnt.

Mai

Dr. Lang